



INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

der Pfarrei St. Peter Waltrop

Inhaltsverzeichnis

Präan	Präambel		
Risiko	panalyse	02	
- - - - -	Strukturen der Gruppierungen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse Nähe und Distanz Bauliche Gegebenheiten Gefahrensituationen Gefährdungsmomente Situation in den Tageseinrichtungen	02 02 03 03 03 03 05	
Schut	zkonzept	06	
2. 3. 4. 5. 6. 7.	\mathcal{E}	06 06 07 10 11 11 12 13	
Anlag	en	14	

Institutionelles Schutzkonzept

Zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der *Pfarrei St. Peter in Waltrop*

Stand: April 2019

Präambel

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist mittlerweile ein integrierter Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen. Auch in der Pfarrei St. Peter in Waltrop treten wir entschieden dafür ein, Menschen vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Wir verfolgen mit diesem Schutzkonzept die Sicherung einer Kultur der Grenzachtung insbesondere gegenüber Minderjährigen aber auch gegenüber schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen. Diese sollen bei Veranstaltungen und Angeboten in unserer Pfarrei spüren, dass sie ernstgenommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. Das Ziel ist, den Lern- und Lebensraum von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in unserer Pfarrei sicherer zu gestalten und das gelebte Miteinander in unserer Gemeinschaft transparenter und damit nachvollziehbarer zu machen.

Insgesamt wollen wir die Mitglieder unserer Pfarrei sensibilisieren. Es soll klar sein: Jegliche Art von Gewalt lehnen wir ab. Insbesondere sexuelle Grenzüberschreitungen bedeuten für uns Gewaltanwendung und Macht-Missbrauch. Sexueller Missbrauch ist eine Straftat und verletzt zudem in gravierender Weise die Würde und Integrität eines Menschen. Durch klar abgesprochene Verhaltensregeln und eine Atmosphäre der Achtsamkeit wollen wir

Täterinnen und Tätern Übergriffe erschweren und die Pfarrei somit zu einem sicheren Ort machen, an dem Kinder, Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sich wohlfühlen und bestmöglich entwickeln können.

Unsere Leitungskräfte sind für die Umsetzung des Schutzkonzeptes verantwortlich. Sie stellen sicher, dass Instrumente des Schutzkonzeptes bei Verdacht oder Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung sachgemäß und sinnvoll angewendet werden und dass Abläufe im Prozess der Gefährdungseinschätzung sowie der Hilfeplanung eingehalten werden. Alle Mitarbeitenden sind im Umgang mit dem Schutzkonzept entsprechend zu schulen.

Auf der Basis dieser Überlegungen wurde das Institutionelle Schutzkonzept für die Pfarrei St. Peter erarbeitet (*). Das Konzept wurde am 04.04.2019 im Pfarreirat beraten und am 08.04.2019 durch Beschluss des Kirchenvorstandes in Kraft gesetzt. Es wird auf der Homepage der Pfarrei veröffentlicht und liegt in den Pfarrbüros sowie in den Tageseinrichtungen für Kinder aus.

(*) An der Erarbeitung waren beteiligt:

Maria Gaida-Greger (Flüchtlingshilfe); Johannes Linke (Pastoralreferent); Dr. Carsten Roeger (Leitender Pfarrer); Josef Schlierkamp (Präventionsfachkraft); Dorothee Schomberg (Vertretung Kirchenvorstand); Silke Snelting (KiTa-Verbundleitung); Dr. Carol Willibald-Beitinger (Vertretung Pfarreirat);

Risikoanalyse

Die Grundlage für das Schutzkonzept unserer Pfarrei bildet eine Risikoanalyse, die im Winter 2018/19 in unterschiedlichen Konstellationen erhoben wurde. Unser Ziel dabei war es, durch die Auswahl der beteiligten Personen die gesamte Pfarrei mit all ihren Gruppierungen in den Blick zu nehmen:

Strukturen der Gruppierungen

In unserer Kirchengemeinde sind folgende Gruppierungen tätig, die sich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen engagieren:

• Ferienlager: 9-14 Jahre

• Senfkorn: 8-13 Jahre und Ü18

• Räppler: 8-30 Jahre

• St. Marien Jugend: 6-18 Jahre

Sternsinger: ab 6 JahreWeltkindertag: ab 0 JahreFirmlinge: 15-16 Jahre

Beachparty: ab 16 Jahre
Messdiener: ab 9 Jahre
Kinderchor: 6-14 Jahre
Mädchenchor: 13-18 Jahre

Wradenenor: 13-18 Jaine
 Kommunionkinder: 8-9 Jahre

Eine Herausforderung ist die Arbeit mit Geflüchteten

- Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften sind in besonderer Weise gefährdet, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden.
- In der "Spielstube" St. Marien ist aufgrund der personellen Situation gewährleistet, dass sich niemand alleine mit Kindern zurückziehen kann.

Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse

Aufgrund von Altersunterschieden zwischen Leiter und Gruppe, aufgrund der sozialen Rolle bzw. sozialen Position der Personen sind Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse vorhanden.

Es entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse, insbesondere durch länger andauernde Beziehungen oder mehrtägige Aktionen (z. B. Ferienlager, Kommunionvorbereitung). Hier ist darauf zu achten, dass diese nicht ausgenutzt werden.

Es wird vielen Menschen ein Vertrauensvorschuss gewährt, z. B. weil sie Katecheten oder Katechetinnen sind, weil sie hauptberuflich oder ehrenamtlich in der Gemeinde tätig sind, weil sie einfach irgendwie dazugehören. Katecheten organisieren beispielsweise ihre Treffen in alleiniger Verantwortung (Termine und Treffpunkte).

Nähe & Distanz

Das Thema Nähe und Distanz ist fester Bestandteil in Leitlinien, Jugendleiterschulungen, Dienstbesprechungen und wird auf den unterschiedlichen Ebenen immer wieder anhand konkreter Situationen und Vorfälle thematisiert.

Mit direktem Körperkontakt zu Kindern und Jugendlichen ist sehr sensibel und verantwortungsvoll umzugehen. Bei der Stimmbildung beispielsweise ist es allerdings erforderlich Kinder anzufassen. Dieses ist vorab zu erfragen und zu begründen (z. B. "Darf ich Deinen Bauch anfassen?" oder "Wo atmest Du hin?"). Auch kann es erforderlich sein, Kindern zur Beruhigung die Hand aufzulegen.

Bauliche Gegebenheiten

Folgende Räumlichkeiten müssen als Risiko-Orte aufgrund der Lage, des Zugangs oder der Beleuchtung gesehen werden:

- Wälder und Gebüsch (z. B. im Ferienlager oder bei den Übungssequenzen der Räppler)
- Unübersichtlichkeit in St. Marien und im Haus der Begegnung (Toilettensituation, "versteckte" Lichtschalter, düstere Situation und vergitterte Fenster in St. Marien)
- Unübersichtliche Situation in der Flüchtlingsunterkunft am Stutenteich.

Es bedarf immer wieder der genauen Klärung, wer überhaupt Zugang zu den Räumen der Kirchengemeinde hat, wer einen Schlüssel besitzt und wie die zeitliche Nutzung der Räumlichkeiten geschieht.

Gefahrensituationen

Vor und nach den Gruppentreffen im Kinder- und Jugendbereich kommt es immer wieder vor, dass Kinder und Jugendliche in Eigenverantwortung ohne Aufsicht der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf den Gruppenbeginn warten bzw. den Heimweg antreten. Dies sollte immer wieder im Gespräch mit den Eltern bewusst gemacht werden.

Im Sinne der Transparenz wird den Eltern bekannt gemacht, wer die Kinder- bzw. Jugendgruppe leitet und wer auch von den Hauptamtlichen für diesen Bereich verantwortlich ist.

<u>Gefährdungsmomente</u>

Gefährdungsmomente gibt es überall, wo Kinder und Jugendliche sind. Besonders in den Blick zu nehmen sind dabei:

- Situationen, in denen zwei Personen alleine sind (z. B. Arztbesuche im Ferienlager, Einzelgespräche, Räppeln üben, Einzelunterricht im Kinder- und Mädchenchor bei der Stimmbildung, Mitnahmen im privaten PKW, Hilfestellung bei Verletzungen).
- Situationen, in denen ein potenzielles Opfer Hilfe, Trost und Unterstützung braucht
- Treffen bei einer Person zu Hause

- Übernachtungen (z. B. im Ferienlager, bei Kommunionkinder-Übernachtungen)
- Nachtwanderungen
- Sanitäranlagen (im Ferienlager sind nicht in jedem Fall räumlich getrennte Waschbereiche möglich. Daher gibt es hier eine entsprechende zeitliche Einteilung)
- ⇒ Oft ist nur eine Leitungsperson, eine Katechetin oder ein Katechet alleine mit den Kindern und Jugendlichen zusammen. Bei der Suche nach Ehrenamtlichen muss sehr darauf geschaut werden, wer da mitarbeiten möchte. Sonst machen wir es Täterinnen und Tätern leicht, bei uns aktiv zu werden. Hauptverantwortliche sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben teilweise ganz auf sich alleine gestellt. Ihr Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen entzieht sich der allgemeinen Kontrolle.
- ⇒ Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung (intellektuelle Beeinträchtigung) können Situationen nicht immer richtig einschätzen. Sie können zur "leichten Beute" werden.
- ⇒ Die Kinder und Jugendlichen erleben unterschiedliche Betreuertypen ("Kumpel", "Spaßverderber", "Heilige").
- ⇒ Allgemeingültige Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen sind eher diffus. Allerdings sind die Aufgaben, Kompetenzen und Rollen der Führungskräfte als auch der Mitarbeitenden definiert bzw. abgesprochen. Bei festgestelltem Fehlverhalten wird jedoch nicht durchgängig interveniert.
- ⇒ Eine Umgangsweise mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Fürsorge und Kontrolle gleichermaßen gewährleistet, ist insbesondere im Senfkorn noch zu entwickeln.
- ⇒ Nicht alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind im Hinblick auf das Thema "Sexualisierte Gewalt" ausreichend geschult. Es wird versucht, bei der Einweisung in die jeweilige Aufgabe eine gewisse Sensibilisierung zu erreichen.

Eine besondere Situation stellt die Arbeit unserer 5 Tageseinrichtungen dar:

- Insgesamt über 370 Kinder im Alter 0,4-7 Jahre, davon 80-100 "Wickelkinder" und 14 Integrationskinder
- Ca. 90 Fachkräfte, Praktikanten, Hauswirtschaftskräfte, ehrenamtliche "Vorlesepaten", Therapeuten, Lieferanten, Förderschullehrer, Hausmeister, Raumpfleger, Eltern, Großeltern, Tagesmütter und sonstige Ansprechpartner.
- Alle Kinder befinden sich in deutlicher Abhängigkeit von den Erwachsenen, allerdings in unterschiedlicher Ausprägung hinsichtlich der o. g. Personengruppen.
- Eine besondere Nähe ergibt sich u. a. beim Wickeln, bei den Toilettengängen, beim Umkleiden und Duschen, bei Wasserspielen draußen und in Situationen, wenn Trost gespendet werden muss.
- Die Mitarbeitenden der Kitas erfahren durch die Kinder und die Eltern einen großen Vertrauensvorschuss.
- Mögliche Gefahrenmomente ergeben sich beim Wickeln, bei der Schlafbetreuung, beim Toilettengang, bei Übernachtungssituationen, beim Kuscheln und Küssen der Kinder untereinander, wenn sich Kinder untereinander "zeigen" und insgesamt bei 1:1-Situationen.
- Bauliche Gegebenheiten bergen Risiken: Wickel- und Schlafräume, Abstell- und Kellerräume, der Team-Raum und das Außengelände sind teilweise abgelegen.
- Bei der Nutzung der 2. Ebene, beim Aufsuchen von Orten außerhalb der Einrichtung und bei Einkäufen mit einem einzelnen Kind ist der einzelne Mitarbeiter "außer Kontrolle".
- Kinder sind nicht immer beaufsichtigt, zumal ihnen auch Rückzugsräume zugestanden werden
- Die Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen der Einrichtung sind transparent und den jeweiligen Fachkräften geläufig. Aufgaben, Kompetenzen und Rollen sowie Abläufe und Zuständigkeiten sind bekannt.
- Ein demokratischer Führungsstil ermöglicht einen verantwortlichen Umgang mit Macht und Einfluss. Entscheidungsstrukturen und Hierarchien sind transparent, die Kommunikationsstruktur ist offen.
- Leitung übernimmt Verantwortung und interveniert, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird.
- Die Kommunikations- und Streitkultur sowie die Fehlerkultur sind in den Einrichtungen und Teams unterschiedlich ausgeprägt.
- Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind darüber informiert, wer in einer Einrichtung welche Aufgaben übernimmt. Sie wissen, dass die jeweiligen Fachkräfte die ersten Ansprechpartner sind. Die Kommunikationswege sind weitgehend eindeutig.
- Es existiert ein klares pädagogisches Konzept für die einzelnen Einrichtungen auf der Grundlage einer Rahmenkonzeption. Aspekte zur Sexualpädagogik, zum Umgang mit Genderfragen und zur Partizipation müssen ergänzt werden.
- Es gibt klare Handlungsanweisungen zu vielen Aspekten im pädagogischen Umgang.

1. Persönliche Eignung

Personen, die in unserer Pfarrei Aufgaben im Bereich von Schutzbefohlenen übernehmen, müssen dafür nicht nur fachlich qualifiziert sein, sondern auch über eine persönliche Eignung verfügen. Sie dürfen keine Straftaten im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 PrävO verübt haben.

Um die persönliche Eignung sicherzustellen, geht die Pfarrei St. Peter Waltrop aktiv folgende Schritte

Haupt- und nebenberufliche tätige Personen sowie regelmäßig tätige Honorarkräfte:

- Die Prävention sexualisierter Gewalt wird in Bewerbungs- und Personalgesprächen thematisiert.
- Der leitende Pfarrer lässt sich alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- Die für die Pfarrei haupt- und nebenberuflich tätigen Personen sowie regelmäßig tätige Honorarkräfte unterschreiben eine Selbstauskunftserklärung sowie den Verhaltenskodex der Pfarrei.
- Alle haupt- und nebenberuflich tätigen Personen sowie regelmäßig tätige Honorarkräfte werden zum Thema "sexualisierte Gewalt" geschult.

Ehrenamtliche

- Die Verantwortung für den Einsatz von ehrenamtlich Engagierten liegt bei den leitenden Verantwortlichen der Gruppierungen und Einrichtungen der Pfarrei in Zusammenarbeit mit dem leitenden Pfarrer.
- Vor Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit muss mit einer der oben genannten Personen ein Gespräch geführt werden, in dem auch die Prävention gegen sexualisierte Gewalt thematisiert wird und ggf. auf die Teilnahme an einer Schulung hingewiesen wird.
- Ehrenamtlich engagierte Personen unterschreiben den Verhaltenskodex der Pfarrei St. Peter Waltrop.
- In den im Schutzkonzept der Pfarrei vorgesehenen Fällen sieht der für den entsprechenden Bereich zuständige Mitarbeiter bzw. die für den entsprechenden Bereich zuständige Mitarbeiterin das erweiterte Führungszeugnis ein und gibt diesen Sachverhalt der Präventionsfachkraft (vgl. S. 13) zur Kenntnis.

2. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Aufgrund der Tatsache, dass wir die persönliche Eignung von Personen prüfen wollen, sind wir nach dem Bundeskinderschutzgesetz und der Präventionsordnung des Bistums Münster verpflichtet, bei bestimmten Personen unter bestimmten Voraussetzungen ein erweitertes Führungszeugnis einzusehen. Wir schließen damit aus, dass bei und für uns Personen tätig sind, die bereits wegen bestimmter Paragrafen (siehe § 72a Absatz 1 SGB VIII) rechtskräftig verurteilt worden sind.

Grundsätzlich unterscheiden wir dabei zwischen nicht-pastoralem Personal, ehrenamtlich Engagierten der Pfarrei und Engagierten in rechtlich eigenständigen Verbänden.

Das pastorale Personal ist beim Bistum Münster beschäftigt und unterliegt dort den Bestimmungen der Präventionsordnung.

Nicht-pastorales Personal der Pfarrei St. Peter Waltrop

- Das Personal muss dem leitenden Pfarrer im Kita-Bereich der Verbundleitung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen; die Einsichtnahme wird dokumentiert.
- Der Arbeitsvertrag ist an die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gebunden.
- Das erweiterte Führungszeugnis behält fünf Jahre Gültigkeit.
- Alle angestellten Personen und regelmäßig tätige Honorarkräfte müssen einmalig eine Selbstauskunftserklärung vorlegen, dass sie nicht wegen einer sexualbezogenen Straftat verurteilt wurden und auch keine Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden sind. Die Selbstauskunftserklärung beinhaltet die Verpflichtung, vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens den Vorgesetzten umgehend darüber Mitteilung zu machen. Die Selbstauskunftserklärung wird in die Personalakte aufgenommen und aufbewahrt.
- Alle angestellten Personen und regelmäßig tätigen Honorarkräfte müssen eine Schulung im Sinne der Präventionsordnung besuchen.

Ehrenamtlich Engagierte ab Vollendung des 16. Lebensjahrs:

- Ehrenamtliche müssen je nach Art und Intensität ihrer Arbeit mit jungen Menschen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- Einzelfälle können mit Hilfe der Anlage 6 entschieden werden.
- Die leitenden Verantwortlichen der Gruppierungen und Einrichtungen der Pfarrei in Zusammenarbeit mit dem leitenden Pfarrer tragen Sorge für die Erfassung aller ehrenamtlich Engagierten, die ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, und dokumentieren die Daten.
- Alle fünf Jahre muss ein erneutes erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.
- Das erweiterte Führungszeugnis verbleibt bei der vorlegenden Person.
- Die Regeln des kirchlichen und gesetzlichen Datenschutzes werden beachtet.

Engagierte in rechtlich eigenständigen Verbänden:

Für die Engagierten in den Verbänden sind die Rechtsträger des Verbandes verantwortlich. Auch hier ist der Ansprechpartner die Präventionsfachkraft.

3. Verhaltenskodex

Dieser vorliegende Verhaltenskodex soll dem Ziel dienen, die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Menschen, die besondere Hilfe benötigen, zu schützen. Er enthält deswegen für alle haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen verbindliche Verhaltensregeln. Da in so einem Kodex nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an, als auf die dahinterstehende Intention des Schutzes.

Gestaltung von Nähe und Distanz

• In der Arbeit ist mir meine besondere Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und als Autoritätsperson bewusst. Hinsichtlich entstehender Freundschaften und sexueller Beziehungen ist mir meine Machtposition deutlich und ich verpflichte mich dazu, diese nicht auszunutzen und zu missbrauchen.

- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden von mir so gestaltet, dass sie das individuelle Grenzempfinden der Teilnehmenden ernstnehmen und die Möglichkeit zum Ausstieg bzw. zur Nicht-Teilnahme bieten. Die Entscheidung von den Teilnehmenden nehme ich ernst, respektiere und unterstütze sie und werde sie nicht abfällig kommentieren.
- Einzelgespräche und Übungseinheiten finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Privaträume sind in aller Regel tabu für Einzelgespräche. Wer aus guten Gründen von dieser Regel abweicht, muss dies immer transparent machen. Das bedeutet beispielsweise, zuvor andere BetreuerInnen oder KollegInnen darüber zu informieren; in begründeten Ausnahmefällen ist dies auch noch nachträglich möglich.

Sprache, Wortwahl und Kleidung

- Ich passe meine Sprache und meine Wortwahl meiner Rolle an. In keiner Form des Miteinanders verwende ich sexualisierte Sprache. Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen, auch nicht unter den Teilnehmenden.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen werde ich meiner Rolle gerecht und schreite ein.
- Teilnehmende nenne ich bei ihrem Namen. Spitznamen verwende ich nur, wenn ich die Zustimmung der betroffenen Person habe. Kosenamen wie z.B. Schätzchen oder Mäuschen verwende ich nicht.
- Ich passe meine Kleidung meiner Rolle an.

Angemessenheit von Körperkontakten

- Mit k\u00f6rperlichen Ber\u00fchrungen gehe ich zur\u00fcckhaltend um. Der K\u00f6rperkontakt hat altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein und dann auch nur, wenn die / der Jeweilige dies auch w\u00fcnscht oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung oder Gef\u00e4hrdung (z.B. Stra\u00dbenverkehr, t\u00e4tliche Auseinandersetzungen unter Teilnehmern) erfordert.
- Ich achte darauf, dass der Wunsch eines Teilnehmenden nach Nähe nicht zu distanzlos wird
- Ebenso schreite ich bei unangemessenem Körperkontakt unter den Teilnehmern ein.
- Mir ist bekannt, dass körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten ist.

Beachtung der Intimsphäre

- Soweit es meinem Verantwortungsbereich entspricht, werde ich dafür sorgen, dass auf Veranstaltungen und Reisen Teilnehmende von einer ausreichenden Anzahl an BetreuerInnen begleitet werden. Bei geschlechtsgemischten Gruppen soll sich dies hinsichtlich der Zusammensetzung des Betreuerteams widerspiegeln.
- Teilnehmende und BetreuerInnen schlafen in getrennten Räumen. Diese sollen nach Möglichkeit geschlechtsgetrennt sein. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten werde ich vor der Veranstaltung klären und gegenüber den Erziehungsberechtigten und ggf. der Präventionsfachkraft transparent machen.

- In Schlaf-, Sanitär- und Umkleideräumen sowie in ähnlichen Räumlichkeiten halte ich mich als Betreuungsperson in aller Regel nicht alleine mit Teilnehmenden auf. Ausnahmen kläre ich mit der Leitung vorher ab.
- Übernachtungen in privaten Räumlichkeiten lasse ich in aller Regel nicht stattfinden. Mir ist bekannt, dass Ausnahmen hiervon gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent gemacht werden müssen und der Präventionsfachkraft zuvor begründet bekannt gegeben werden.
- Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten beachte ich als deren Privat- bzw. Intimsphäre.
- Situationen, die einen besonders sensiblen Umgang mit den Teilnehmenden erfordern, wie die Unterstützung der Körperpflege, werden von mir im Sinne der Partizipation gemeinsam gestaltet. Ich berücksichtige die Bedürfnisse und Wünsche der Betroffenen und achte besonders bei denen, die sich nur schwer äußern können, auf kleinste Signale
- Ich fotografiere oder filme niemanden in nackten Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen. Machen dies Gruppenmitglieder untereinander, schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Recht am eigenem Bild uneingeschränkt zu beachten ist.
- Grenzverletzende Aufnahmerituale und Mutproben gehören nicht in meine Arbeit mit den Teilnehmenden.

Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken

- Für mich ist ein verantwortungsvoller Umgang mit digitalen Medien und sozialen Netzwerken selbstverständlich. Ich weise auch Teilnehmende auf eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke hin. Ich halte dazu an, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen auf gewaltfreie Nutzung zu achten.
- Bei Veröffentlichungen von Foto- und Tonmaterial oder Texten beachte ich das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild. Mir ist bekannt, dass jedweder pornographische Inhalt, egal in welcher Form, nicht erlaubt ist.
- Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing beziehe ich Stellung und schreite ein.

Zulässigkeit von Geschenken

- Materielle Aufmerksamkeiten an Einzelne werde ich wenn überhaupt nur in einem geringen Maße vergeben und ohne dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist.
- Aufmerksamkeiten als Dank für mein Engagement nehme ich als Wertschätzung dankbar an. Dabei bin ich achtsam, wenn sie unangemessen hoch sind und heimlich erfolgen, da daraus schnell Abhängigkeiten erfolgen können.
- Ich gehe mit Aufmerksamkeiten offen und transparent um.
- Private Geldgeschäfte von Mitarbeitern und Teilnehmern sind nicht zulässig.

Regeln und Konsequenzen für das Miteinander

Erzieherische Konsequenzen gestalte ich so, dass die persönlichen Grenzen nicht überschritten werden. Deswegen sorge ich dafür, dass sie im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen und transparent sind und dem Betroffenen möglichst plausibel sind. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung, Nötigung oder Drohung ist unzulässig und wird deswegen von mir auch nicht verwendet.

4. Beschwerdewege

Beschwerden über sexuelle Übergriffe oder sexuellen Missbrauch können direkt an die Missbrauchsbeauftragte des Bistums gerichtet werden oder vor Ort an die Kita-Verbundleitung, an den leitenden Pfarrer oder an die Präventionsfachkraft der Pfarrei St. Peter. Wird eine solche Meldung an eine andere Person, die innerhalb der Gemeindearbeit tätig ist, gemacht, ist diese verpflichtet, die Meldung ebenfalls an eine der o. g. Personen weiterzugeben.

Es existiert ein Kriseninterventionsteam, das für die Bearbeitung von Beschwerden zuständig ist. Dieses besteht aus dem leitenden Pfarrer, der Präventionsfachkraft, der Kita-Verbundleitung und dem für Kinder- und Jugendarbeit hauptverantwortlich Tätigen des Seelsorgeteams. Das Kriseninterventionsteam berät die einzelnen erforderlichen Schritte und leitet diese unter Einhaltung der BVerfO Missbrauch ein. Das Team nimmt auch die Meldung an das Bistum vor und sorgt für die notwendige Dokumentation.

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vor, informiert das Kriseninterventionsteam die Missbrauchsbeauftragte des Bistums und gibt die Informationen an die
staatlichen Strafverfolgungsbehörden weiter. Die Pflicht zur Weiterleitung entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies trotz entsprechender Belehrung dem ausdrücklichen, schriftlich dokumentierten Wunsch des mutmaßlichen Opfers entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. Die Gründe für einen Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer
genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern, Personensorgeberechtigten, Betreuer) zu unterzeichnen ist.

Die konkreten Beschwerde- und Meldewege werden in den Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt vorgestellt und besprochen, außerdem werden sie in den Gremien der Pfarrei vorgestellt sowie in den Mitteilungsorganen in geeigneter Weise veröffentlicht.

5. Qualitätsmanagement

Als Pfarrei stellen wir sicher, dass alle unsere Mitglieder, besonders aber die Kinder und Jugendlichen, die schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungsberechtigten bzw. Betreuer angemessen über die Maßnahmen zur Prävention informiert werden.

Alle Mitglieder der Pfarrei haben die Möglichkeit, Ideen, Kritik und Anregungen an die Präventionsfachkraft, Kita-Verbundleitung und das Seelsorgeteam weiterzugeben.

Die Pfarrei St. Peter Waltrop hat zur Erarbeitung sämtlicher Maßnahmen zur Prävention eine Risikoanalyse durchgeführt.

Das institutionelle Schutzkonzept wird bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Wandlungen oder spätestens alle fünf Jahre überprüft und ggf. angepasst.

Kam es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt, überprüft das Kriseninterventionsteam der Pfarrei in Zusammenarbeit mit den Beteiligten, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind. Es wird weiterhin geprüft, inwieweit Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne sowie Gruppen auf allen Ebenen der Institution notwendig sind.

Das Kriseninterventionsteam der Pfarrei St. Peter Waltrop stellt unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und unter Beachtung der datenschutz-rechtlichen Bestimmungen die Information der Öffentlichkeit sicher.

6. Aus- und Fortbildung

Um Kindern und Jugendlichen in unserer Pfarrei einen sicheren Ort geben zu können, müssen wir alle Personen, die in unserer Pfarrei aktiv sind, für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisieren und ihnen Handlungsoptionen vermitteln. Deshalb müssen alle in unserer Pfarrei aktiven Personen regelmäßig (mindestens alle fünf Jahre) zu diesem Thema geschult werden.

Die Schulungsinhalte entsprechen dem jeweils gültigen Curriculum des Bistums Münster und werden von Schulungsreferentinnen und Schulungsreferenten, die das Bistum Münster dafür ausgebildet hat, durchgeführt. Die Pfarrei bietet Basis-Schulungen (mind. 3 Zeitstunden Lehrinhalt) an und vermittelt erweiterte Schulungen (mind. 6 Zeitstunden Lehrinhalt). Die Art und der zeitliche Umfang des Einsatzes bestimmen die Dauer der Präventionsschulung. Dabei orientieren wir uns an den Vorgaben der Präventionsfachstelle beim Bistum Münster.

- Erweiterte Schulungen sind obligatorisch für die Leitungen von Kinder- und Jugendgruppen (freie gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit, offene Kinder- und Jugendarbeit, Messdiener), alle, die Kinder und Jugendliche auf Übernachtungsfahrten begleiten, sowie Hauptverantwortliche von Aktionen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Sternsinger, Kinderbibeltag).
- Alle anderen werden in einer Basis-Schulung fortgebildet, die z. B. im Bereich der Erstkommunion-Vorbereitung durch die zuständigen Hauptamtlichen der Pfarrei durchgeführt wird. Führt die Betrachtung des Einzelfalls zu einer anderen Einschätzung, kann in Rücksprache mit der Präventionsfachkraft auch eine erweiterte Schulung verbindlich gemacht werden.
- ⇒ Es ist in jedem Fall darauf zu achten, dass ehrenamtlich Tätige, die an einer Übernachtungsfahrt mit Kindern und Jugendlichen teilnehmen, eine Schulung absolviert haben.

Für Sternsinger-Aktionen oder ähnliche einmalige Aktivitäten gilt folgende Regelung: Die Begleiterinnen und Begleitern erhalten vor Beginn der Aktion eine Information hinsichtlich der Handlungsleitfäden, dem Beschwerdeweg sowie den Ansprechpersonen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt innerhalb unserer Pfarrei. Der Verhaltenskodex muss unterschrieben werden.

Die Schulungen anderer Rechtsträger, die im Rahmen der Präventionsordnung handeln, können bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung anerkannt werden.

Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch das Bistum Münster und in seiner Verantwortung in einer Intensivschulung geschult.

Für die Schulung der Engagierten in den rechtlich selbstständigen Verbänden innerhalb der Pfarrei sind die Rechtsträger des jeweiligen Verbandes verantwortlich.

Gibt es in Einzelfällen eine andere Handlungsweise, muss diese vom Pfarrer im Einvernehmen mit der Präventionsfachkraft genehmigt werden.

⇒ Die Verantwortlichen in der Pfarrei haben auf jeden Fall dafür Sorge zu tragen, dass alle ehrenamtlich Aktiven gemäß diesem Schutzkonzept geschult werden.

7. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

Wir arbeiten präventiv, indem wir Kinder und Jugendliche stärken. Wir bieten ihnen Möglichkeiten an, ihre Bedürfnisse und Gefühle zu erkennen und zu benennen. Kinder und Jugendliche lernen ihre eigenen emotionalen Grenzen kennen und lernen sie zu verteidigen, aber auch die Grenzen anderer zu akzeptieren. Wir möchten ihr Selbstwertgefühl steigern, Freundschaften fördern und das Einfühlungsvermögen der Kinder und Jugendlichen erhöhen. Die Prävention wird bereits in unseren Kindertagesstätten durch den partizipativen Ansatz grundgelegt. Besondere Lernorte in unserer Pfarrei sind unter anderem die verschiedenen Treffen von Kindern in Gruppenstunden wie z.B. der Chor, die Firm- und Kommunionvorbereitung und Ferienfreizeiten. Wir stehen für Gespräche zur Verfügung und erarbeiten mögliche Verhaltensstrategien gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen. Zusätzlich gibt es gezielte Stärkungsangebote, teilweise auch in Kooperation mit anderen Trägern.

Wir leben Kindern und Jugendlichen einen achtsamen und respektvollen Umgang miteinander vor und begleiten sie altersgerecht und verständnisvoll. Wir fördern die Mitsprache- und Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen und vermitteln Wissen über die eigenen Rechte und Pflichten.

In der Pfarrei sind für uns, in der Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen, ein regelmäßiger Austausch sowie Fortbildungen der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter selbstverständlich.

Auch auf diese Weise tragen wir zum Schutz der Kinder und Jugendlichen bei. Weiterführende Maßnahmen werden von der Pfarrei unterstützt

8. Kriseninterventionsteam

<u>Leitender Pfarrer</u>: **Dr. Carsten Roeger**

Bissenkamp 16, 45731 Waltrop

02309 - 970511

roeger@bistum-muenster.de

<u>Präventionsfachkraft:</u> Josef Schlierkamp

Händelweg 1, 45731 Waltrop 02309 – 921762; 0176 – 50130715

josefschlierkamp@web.de

<u>KiTa-Verbundleitung:</u> Silke Snelting

Bissenkamp 16, 45731 Waltrop 02309 – 970542; 0151 – 59890143 Snelting-S@bistum-muenster.de

Mitglied im Seelsorgeteam,

zuständig für Kinder- und Jugendarbeit: Johannes Linke

Bissenkamp 16, 45731 Waltrop 02309 – 970516; 0171 – 4896510 Linke-J@bistum-muenster.de

Anlagen zum Institutionellen Schutzkonzept:

- 1. **Rahmenordnung** Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
- 2. Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutzoder hilfebedürftigen Erwachsenen für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (**Präventionsordnung**)
- 3. Ausführungsbestimmungen zu den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (Ausführungsbest. PrävO)
- 4. **Selbstauskunftserklärung** gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Münster
- 5. Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex
- 6. Empfehlung zur **Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten** hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden
- 7. **Bescheinigung** zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses
- 8. Beratungsmöglichkeiten und Literaturangaben



RAHMENORDNUNG

Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

A. EINFÜHRUNG

I. Grundsätzliches

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen. Im Geiste des Evangeliums will die katholische Kirche allen Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten. In diesem wird ihre menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie ihre Würde und Integrität geachtet. Psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt bei Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Unterschiede ihrer Bedarfs- und Gefährdungslagen verlangen bei allen Präventionsmaßnahmen eine angemessene Berücksichtigung.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, kirchlichen Institutionen und Verbänden ist es, eine neue Kultur des achtsamen Miteinanders zu entwickeln. Dafür muss es transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse zur Prävention sexualisierter Gewalt geben.

Diese Rahmenordnung richtet sich an alle, die im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen Verantwortung und Sorge tragen. Die Rahmenordnung soll eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie ist Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholische Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, sollen vom (Erz-)Bistum nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der

Kaiserstraße 161 53113 Bonn Postanschrift Postfach 29 62

53019 Bonn

Ruf: 0228-103-0 Direkt: 0228-103-214 Fax: 0228-103-254 E-Mail: pressestelle@dbk.de Home: http://www.dbk.de

Herausgeber P. Dr. Hans Langendörfer SJ Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben. Sofern eigene Regelungen vorliegen, müssen diese von der zuständigen Stelle als gleichwertiges Regelungswerk anerkannt werden.

II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 1. Diese Rahmenordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des weltlichen Rechts.
- 2. Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch Grenzverletzungen und sonstige sexuelle Übergriffe. Die Rahmenordnung bezieht sich somit
- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB)
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST¹, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n.1 SST).
- Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls
 Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im
 pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit
 Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung
 oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutzbefohlenen erfolgen. Dies umfasst alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

- 3. Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Rahmenordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Nr. 2 besteht.
- 4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder,

-

Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben motu proprio datae *Sacramentorum sanctitatis tutela* [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: *SST*.]

Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

B. Inhaltliche und strukturelle Anforderungen an Diözesen, Ordensgemeinschaften, kirchliche Institutionen und Verbände

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in den Diözesen, Ordensgemeinschaften, kirchlichen Institutionen und Verbänden müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgen partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören auch die Kinder und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen selbst. Der Träger von Einrichtungen und Diensten erstellt im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein institutionelles Schutzkonzept. Die Ausgestaltung eines solchen Schutzkonzepts erfolgt in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle (siehe II.).

I. Institutionelles Schutzkonzept

1. Personalauswahl und -entwicklung

Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in weiterführenden Mitarbeitergesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen, entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Bundeslandes bestimmen. Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen bzw. nach Aufgabe und Einsatz im Einzelfall wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt werden muss.

2. Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

Klare Verhaltensregeln stellen im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Kindern und Jugendlichen sowie gegenüber den erwachsenen Schutzbefohlenen sicher. Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ zu erstellen. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sollen angemessen in die Entwicklung des Verhaltenskodex eingebunden werden. Der Verhaltenskodex wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ehrenamtlich Tätigen durch Unterzeichnung anerkannt. Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex bzw. einer Verpflichtungserklärung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die Sanktionen bei Nichteinhaltung bekannt zu

machen. Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom Träger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3. Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der erwachsenen Schutzbefohlenen zu sichern, kann der Träger über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen erlassen, die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit haben; die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt

4. Beratungs- und Beschwerdewege

Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts beschreibt der Träger interne und externe Beratungs- und Beschwerdewege für die Kinder und Jugendlichen sowie die erwachsenen Schutzbefohlenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

5. Nachhaltige Aufarbeitung

Begleitende Maßnahmen sowie Nachsorge in einem irritierten System bei einem aufgetretenen Vorfall sind Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit. Im institutionellen Schutzkonzept sind entsprechende Maßnahmen zu beschreiben.

6. Qualitätsmanagement

Die Träger haben die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Für jede Einrichtung und für jeden Verband sowie ggf. für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die den Träger bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann. Personen mit Opferkontakt oder mit Kontakt zu Beschuldigten bzw. Täterinnen oder Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

7. Aus- und Fortbildung

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz,
- Strategien von Täterinnen und Tätern,
- Psychodynamiken der Opfer,
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen,

• sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen an anderen Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen.

Alle in leitender Verantwortung haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sowie alle weiteren in diesen Bereichen leitend Verantwortlichen werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einerseits und Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten andererseits einen Schwerpunkt.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen werden je nach Art, Dauer und Intensität im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie mit erwachsenen Schutzbefohlenen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt gründlich geschult beziehungsweise informiert. Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft wird das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt auch mit Eltern bzw. Personensorgeberechtigten besprochen. Im Hinblick auf erwachsene Schutzbefohlene sollen diese Gespräche mit den Angehörigen und gesetzlichen Betreuern geführt werden.

II. Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

- 1. Der Diözesanbischof errichtet eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der diözesanen Aktivitäten. Er benennt zur Wahrnehmung beziehungsweise Leitung der diözesanen Koordinationsstelle eine oder mehrere qualifizierte Personen als Präventionsbeauftragte.
- 2. Mehrere Diözesanbischöfe können eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.
- 3. Für die Ordensgemeinschaften kann der zuständige Höhere Ordensobere einen eigenen Präventionsbeauftragten benennen, der mit der Leitung der diözesanen Koordinationsstelle zusammenarbeitet.
- 4. Die diözesane Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten,
- Organisation von Schulungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (gem. B. I. Nr. 7),
- Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Personen (gem. B. I. 6.),
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese,
- Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,

- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferentinnen und Fachreferenten,
- Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und -projekten,
- Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.

C. GELTUNGSDAUER

Die vorstehende Rahmenordnung gilt für fünf Jahre und wird vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer nochmals einer Überprüfung unterzogen.

Würzburg, den 26. August 2013

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (Präventionsordnung)

Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 26. August 2013 die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen aus den Jahren 2002 und 2010 fortgeschrieben (KA 2013, Art. 244).

Ebenfalls am 26. August 2013 hat die Deutsche Bischofskonferenz die Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt aus dem Jahr 2010 fortgeschrieben (KA 2014, Art. 129).

In Anerkennung ihrer Verantwortung und Sorge für das Wohl und den Schutz von Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben sich die (Erz-)Bischöfe der in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Diözesen auf gemeinsame Anforderungen und Vorgaben zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt verständigt. Auf dieser Grundlage wird für den nordrhein-westfälischen Teil der Diözese Münster, unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen, die nachfolgende Präventionsordnung erlassen:

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Bischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Diözese, die Kirchengemeinden, die Verbände von Kirchengemeinden und die Gemeindeverbände sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.
- (2) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen vom zuständigen Bischof als kirchlich anerkannten Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich der Diözese. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-) Verbände, Stiftungen und Gesellschaften.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutzoder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.
- (2) Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB.
- (3) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche nach can. 1395 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Motu

Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela (SST), nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST).

- (4) Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen und grenzüberschreitend sind.
- (5) Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen sind.
- (6) Schutz- oder hilfebedürfige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Absatz 2 bis 5 besteht.
- (7) Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen einschließlich Kleriker und Ordensangehörige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

Soweit eine Ausführungsbestimmung nichts Abweichendes regelt, sind Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber) auch Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung.

II. Institutionelles Schutzkonzept

§ 3 Institutionelles Schutzkonzept

Jeder Rechtsträger hat entsprechend den §§ 4-10 ein institutionelles Schutzkonzept zu erstellen.

§ 4 Persönliche Eignung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie der Position und Aufgabe angemessen in weiteren Personalgesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.
- (3) Personen im Sinne von § 2 Abs. 7 dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 genannten Straftat verurteilt worden sind.

§ 5 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

(1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 4 haben sich kirchliche Rechtsträger von Personen gem. § 2 Abs. 7 bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im

regelmäßigen Abstand von fünf Jahren entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes, sowie der zu diesem Paragraphen erlassenen Ausführungsbestimmung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Ebenso haben sie sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung dahingehend vorlegen zu lassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 genannten Straftat verurteilt und auch insoweit kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere im Hinblick auf folgende Personengruppen:

- 1.Kleriker einschließlich der Kandidaten für das Weiheamt;
- 2. Ordensangehörige oder Mitarbeitende in einem Gestellungs- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Bischofs;
- 3. Pastoral- und Gemeindereferenten/innen sowie Anwärter/innen auf diese Berufe. Bei in anderen Diözesen oder einem Orden inkardinierten Klerikern, die bereits ihrem Inkardinationsoberen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, reicht die Vorlage einer Kopie des jeweils aktuellen Originals. Für die in den Nrn. 2 und 3 genannten Personengruppen gilt Satz 2 entsprechend.

§ 6 Verhaltenskodex

- (1) Jeder Rechtsträger gewährleistet, dass verbindliche Verhaltensregeln, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen (Verhaltenskodex), im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt werden. Der Verhaltenskodex hat den von der zuständigen Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt festgelegten Standards zu entsprechen.
- (2) Der Verhaltenskodex sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung sind vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (3) Der Verhaltenskodex ist von den Personen gem. § 2 Abs. 7 durch Unterzeichnung anzuerkennen. Die Unterzeichnung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Dem Rechtsträger bleibt es unbenommen, im Einklang mit den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen zu erlassen.

§ 7 Beschwerdewege

Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzeptes sind interne und externe Beratungs-, Verfahrens-, Beschwerde- und Meldewege für die Minderjährigen sowie die schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie den im § 2 Absatz 7 genannten Personenkreis zu beschreiben.

§ 8 Qualitätsmanagement

Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Hierzu gehört auch die Nachsorge in einem irritierten System.

§ 9 Aus- und Fortbildung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Abs. 7 ist.
- (2) Dies erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von
- 1. angemessenem Nähe- und Distanzverhältnis,
- 2. Strategien von Täterinnen und Tätern,
- 3. Psychodynamiken der Opfer,
- 4. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- 5. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- 6. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- 7. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- 8. Verfahrenswegen bei Anzeichen sexualisierter Gewalt,
- 9. Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen;
- 10. sexualisierte Gewalt von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

§ 10 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene (Primärprävention) sind zu entwickeln.

III. Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

§ 11 Präventionsbeauftragter

- (1) Der Bischof errichtet eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der diözesanen Aktivitäten.
- (2) Als Leiter/in der diözesanen Koordinationsstelle wird ein/e Präventionsbeauftragte/r bestellt. Die Bestellung erfolgt durch den Bischof für einen Zeitraum von drei Jahren. Die Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der/die Präventionsbeauftragte ist zum gegenseitigen Austausch und zur Abstimmung mit den Präventionsbeauftragten der anderen in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Diözesen verpflichtet. Er/sie wirkt darauf hin, dass möglichst einheitliche Präventionsstandards entwickelt werden.
- (4) Mehrere (Erz-)Bischöfe können eine gemeinsame Koordinationsstelle einrichten und eine/n gemeinsame/n Präventionsbeauftragte/n als Leiter/in bestellen.
- (5) Die Koordinationsstelle nach Absatz 1 hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 1.Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten,
- 2. Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- 3. Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt.
- 4. Organisation von Multiplikatoren- und Mitarbeiterschulungen,
- 5. Sicherstellung der Qualifizierung und Information der Präventionsfachkräfte gem. § 12 und Einladung zur regelmäßigen Reflexion und Weiterbildung,
- 6. Vermittlung von Fachreferenten/innen.
- 7. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,

- 8. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- 9. Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und -projekten,
- 10. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der Pressestelle des Bistums,
- 11. Fachlicher Austausch mit den Erstansprechpartnern für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs der Diözese.

§ 12 Präventionsfachkraft

- (1) Jeder kirchliche Rechtsträger benennt eine oder mehrere für Präventionsfragen geschulte Person(en), die den Träger bei der nachhaltigen Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts berät und unterstützt. Die Bezeichnung lautet "Präventionsfachkraft".
- (2) Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen.

IV. Rechtsfolgen

§ 13 Förderungsfähigkeit

Rechtsträger gem. § 1 Abs. 2, die diese Präventionsordnung nicht zur Anwendung bringen und auch kein eigenes, von der diözesanen Koordinationsstelle als gleichwertig anerkanntes Regelungswerk haben, werden bei der Vergabe diözesaner Zuschüsse nicht berücksichtigt.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Präventionsordnung tritt zum 1. Mai 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Präventionsordnung vom 1. April 2011 (KA 2011; Art. 65) außer Kraft.

Ausführungsbestimmungen zu den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (Ausführungsbest. PrävO)

Gemäß § 14 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung – PrävO) (KA 2014, Art. 130) werden zu den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Präventionsordnung folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

- I. Ausführungsbestimmungen zu § 3 PrävO Institutionelles Schutzkonzept ¹
 - 1. Jeder kirchliche Rechtsträger hat, ausgehend von einer Risikoanalyse, institutionelle Schutzkonzepte für seine Zuständigkeitsbereiche zu erstellen. Dem kirchlichen Rechtsträger kommt dabei die Aufgabe zu, den Prozess zu initiieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten. Der Präventionsbeauftragte² steht bei der Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten beratend und unterstützend zur Verfügung.
 - 2. Verschiedene kirchliche Rechtsträger können gemeinsam ein institutionelles Schutzkonzept entwickeln.
 - 3. Kirchliche Rechtsträger, die Mitglieder in einem Spitzen- bzw. Dachverband sind, können das von ihrem Spitzen- bzw. Dachverband entwickelte institutionelle Schutzkonzept übernehmen. Wird das institutionelle Schutzkonzept übernommen, ist eine Überprüfung und Anpassung an den eigenen Rechtsbereich durchzuführen und zu dokumentieren.
 - 4. Ein bereits zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen erarbeitetes oder geltendes institutionelles Schutzkonzept muss vom kirchlichen Rechtsträger auf die Übereinstimmung mit der Präventionsordnung und diesen Ausführungsbestimmungen überprüft werden.
 - 5. In das institutionelle Schutzkonzept sind die Inhalte der §§ 4-10 der Präventionsordnung (Persönliche Eignung, Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung, Verhaltenskodex, Beschwerdewege, Qualitätsmanagement, Aus- und Fortbildung, Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen aufzunehmen.
 - 6. Das erarbeitete institutionelle Schutzkonzept ist durch den kirchlichen Rechtsträger bis zum 30.06.2016 in Kraft zu setzen, in geeigneter Weise in den Einrichtungen, Gremien und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers zu veröffentlichen und der/dem Präventionsbeauftragten der Diözese zuzuleiten.

Soweit personenbezogenen Bezeichnungen im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit im Folgenden in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

1

Seitens der Präventionsbeauftragten in den nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen werden für die verschiedenen Arbeitsfelder Modelle von institutionellen Schutzkonzepten unter Einbeziehung von Spitzen- bzw. Dachverbänden entwickelt und den kirchlichen Rechtsträgern zur Unterstützung ihrer eigenen Entwicklungsbemühungen als Orientierung zur Verfügung gestellt werden. Diese beinhalten auch Arbeitshilfen für die Risikoanalyse. Die Modelle müssen auf die jeweilige Situation hin entsprechend angepasst werden.

- II. Ausführungsbestimmungen zu § 5 PrävO Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung
 - 1. Die Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses enthält die Bescheinigung der beruflichen Tätigkeit, die zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt. Die anfallenden kommunalen Kosten für die Erteilung trägt der kirchliche Rechtsträger. Ausgenommen ist die Kostenübernahme bei Neueinstellungen.
 - 2. Bei ehrenamtlich tätigen Personen, deren Tätigkeit nach Art und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen nach Einschätzung des Rechtsträgers oder gemäß einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich macht, enthält die Aufforderung die Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, die entsprechend den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen zu einer kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt.
 - 3. Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass beim Umgang mit den Daten der Führungszeugnisse (einschließlich der Dokumentation der Daten) die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz KDO in der jeweiligen geltenden Fassung und ggf. vorrangigen bereichsspezifischen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften (vgl. § 1 Abs.3 KDO) eingehalten werden.
 - 4. Zur Prüfung der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes kann der kirchliche Rechtsträger ein Prüfschema³ verwenden. Der kirchliche Rechtsträger hat das von ihm benutzte Prüfschema zu dokumentieren.
 - 5. Kirchliche Rechtsträger fordern alle Personen gemäß § 2 Abs. 7 Präventionsordnung mit Ausnahme von allen ehrenamtlich Tätigen auf, einmalig eine Selbstauskunftserklärung abzugeben. Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom kirchlichen Rechtsträger verwaltet und aufbewahrt.

III. Ausführungsbestimmungen zu § 6 PrävO Verhaltenskodex

- 1. Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Verhaltenskodex im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt, veröffentlicht und damit verbindlich wird.
- 2. Bei der Entwicklung des Verhaltenskodex sind, soweit vorhanden:
 - der kirchliche Rechtsträger oder dessen Vertreter,
 - die Mitarbeitervertretung,

• ein Mitarbeitender in leitender Verantwortung,

• Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für nebenberuflich und ehrenamtlich tätige Personen in: Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5) zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung:

Prüfraster als Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden – Enthalten als Anlage 2 in der Arbeitshilfe zum Einsatz und Umgang mit Erweiterten Führungszeugnissen des BDKJ NRW. Entsprechende Prüfschemata sind auf der Homepage praevention-im-bistum-muenster.de hinterlegt.

 Minderjährige und/oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sowie deren gesetzliche Vertreter angemessen einzubinden.

Der Rechtsträger dokumentiert, wer an der Entwicklung mitgewirkt hat.

- 3. Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet darüber hinaus, dass der Verhaltenskodex verbindliche Verhaltensregeln in folgenden Bereichen umfasst:
 - Sprache und Wortwahl bei Gesprächen,
 - adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz,
 - Angemessenheit von Körperkontakten,
 - Beachtung der Intimsphäre,
 - Zulässigkeit von Geschenken,
 - Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken,
 - Disziplinierungsmaßnahmen.
- 4. Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Ausfertigung des Verhaltenskodex, den sie durch ihre Unterschrift anzuerkennen haben.
- 5. Der kirchliche Rechtsträger hat Sorge dafür zu tragen, dass der unterzeichnete Verhaltenskodex unter Beachtung der geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen abgelegt bzw. die Unterzeichnung von ehrenamtlich Tätigen dokumentiert wird.
- 6. Vorgesetzte und Leitungskräfte haben eine besondere Verantwortung dafür, die verbindlichen Verhaltensregeln einzufordern und im Konfliktfall fachliche Beratung und Unterstützung zu ermöglichen.
- 7. Bis zur Erstellung eines Verhaltenskodex ist das bisherige Muster der Selbstverpflichtungserklärung gemäß § 6 der am 01.04.2011 in Kraft getretenen Präventionsordnung (KA 2011, Art. 65) weiterhin zu verwenden.

IV. Ausführungsbestimmungen zu § 7 PrävO Beschwerdewege

- 1. Jeder kirchliche Rechtsträger hat in seinem institutionellen Schutzkonzept Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufzuzeigen, um sicherzustellen, dass Missstände von allen Betroffenen (Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen, Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie Eltern, Personensorgeberechtigten und gesetzlichen Betreuern) benannt werden können.
- 2. Der kirchliche Rechtsträger hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten, insbesondere Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, regelmäßig und angemessen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.
- 3. Der kirchliche Rechtsträger benennt im Hinblick auf eine fachkompetente Einschätzung von vermuteten Fällen sexualisierter Gewalt Ansprechpersonen, die bei unklaren und uneindeutigen Situationen zur Klärung hinzugezogen werden können.
- 4. Der kirchliche Rechtsträger hat in seinem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Benennung sexualisierter Gewalt und sexueller Grenzverletzungen die beauftragten Ansprechpersonen für Betroffene von sexualisierter Gewalt der (Erz-)Diözese bekannt gemacht sind.

5. Um die ordnungsgemäße Bearbeitung von Beschwerden über sexualisierte Gewalt zu gewährleisten, veröffentlicht der kirchliche Rechtsträger in geeigneter Weise im jeweiligen Rechtsbereich Handlungsleitfäden. Diese haben sich an der diözesanen Ordnung zur Umsetzung der "Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz" (KA 2013, Art. 244) zu orientieren. Hierbei ist insbesondere auf ein transparentes Verfahren mit klarer Regelung der Abläufe und Zuständigkeiten und auf die Dokumentationspflicht Wert zu legen.

V. Ausführungsbestimmungen zu § 8 PrävO Qualitätsmanagement

- 1. Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass die Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte oder gesetzliche Betreuer über die Maßnahmen zur Prävention angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben, Ideen, Kritik und Anregungen an den kirchlichen Rechtsträger weiterzugeben.
- 2. Sämtliche Maßnahmen zur Prävention sind mittels eines geeigneten und angemessenen Instruments (Fragebogen, Befragung, persönliche Gespräche etc.) zu evaluieren und zu überprüfen. Die Ergebnisse sind auszuwerten und sollen in die Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen und den Aufbau einer "Kultur der Achtsamkeit" einfließen.
- 3. Der kirchliche Rechtsträger trägt dafür Sorge, dass das institutionelle Schutzkonzept bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen oder spätestens alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst wird.
- 4. Wenn es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt in seinem Zuständigkeitsbereich gekommen ist, prüft der kirchliche Rechtsträger in Zusammenarbeit mit den Beteiligten, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit geschlechtsspezifische Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne wie für Gruppen auf allen Ebenen der Institution notwendig sind.
- 5. Der kirchliche Rechtsträger stellt unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Information der Öffentlichkeit sicher. Auf Wunsch berät die Pressestelle der Diözese oder des Spitzen- bzw. Dachverbandes den Rechtsträger in solchen Fällen.

VI. Ausführungsbestimmungen zu § 9 PrävO Aus- und Fortbildung

1. Die Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen sind arbeitsfeldbezogen zu definieren und dienen der Sensibilisierung, der Vermittlung grundlegender Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt und der Erarbeitung eines fachlich-adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnisses in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Die innere Haltung zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen soll durch die Auseinandersetzung mit den unter § 9 Abs. 2 Präventionsordnung genannten Themen gestärkt und weiter entwickelt werden. Das Ziel jeder Schulung ist auch die Vermittlung von nötigen Interventionsschritten, die zur Handlungssicherheit bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt beitragen.

- 2. Der kirchliche Rechtsträger ist verpflichtet, alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die in ihrer Arbeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, gründlich über die Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu informieren bzw. zu schulen.
- 3. Der kirchliche Rechtsträger differenziert bei den unterschiedlichen Personengruppen, welche Intensität und Regelmäßigkeit in der Arbeit mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen besteht.
- 4. Der kirchliche Rechtsträger entscheidet anhand des arbeitsfeldspezifischen diözesanen Curriculums, welche Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen in welchem Umfang geschult werden.
 - Mitarbeitende in leitender Verantwortung tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe über eine Basisschulung hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche geschult werden und Hilfestellungen vermittelt bekommen, wie ein geeignetes Präventions- und Schutzkonzept für die Einrichtung erstellt, umgesetzt und weiter entwickelt werden kann. Die Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist nicht ausschlaggebend.
 - Mitarbeitende mit einem **intensiven**, pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen **Kontakt** mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Intensivschulung gründlich geschult werden.
 - Nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden **Kontakt** mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Basisschulung geschult werden. Ebenso sind Personen, die einen kurzzeitigen Kontakt mit Übernachtung mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, im Rahmen einer Basisschulung zu schulen.
- 5. Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Personengruppen informiert oder geschult werden und in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) an Fortbildungsveranstaltungen in diesem Bereich teilnehmen.
- 6. Zur Durchführung der entsprechenden Schulungsmaßnahmen sind dafür ausgebildete Schulungsreferenten und Multiplikatoren berechtigt. Die Ausbildung erfolgt in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen in Verantwortung des Präventionsbeauftragten oder in eigener Verantwortung des Rechtsträgers mit Zustimmung des Präventionsbeauftragten.
- 7. Auch Personen, die anderweitig ausgebildet wurden oder als Fachkräfte z.B. in Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt arbeiten, können als Schulungsreferenten eingesetzt werden. Die Anerkennung einer einschlägigen Qualifizierungsmaßnahme sowie evtl. entsprechende Vorerfahrungen erfolgt durch den Präventionsbeauftragten.
- 8. Die regelmäßige Begleitung, Beratung, Fortbildung und Koordination der Schulungsreferenten und Multiplikatoren liegt im Verantwortungsbereich des Präventionsbeauftragten.

VII. Ausführungsbestimmungen zu § 12 Präventionsordnung Präventionsfachkraft

1. Jeder kirchliche Rechtsträger benennt mindestens eine geeignete Person, die aus der Perspektive des jeweiligen Rechtsträgers eigene präventionspraktische

Bemühungen befördert und die nachhaltige Umsetzung der von der Präventionsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vorgegebenen Maßnahmen unterstützt. Die Person kann ein Mitarbeitender oder ehrenamtlich Tätiger sein; sie muss Einblick in die Strukturen des Rechtsträgers haben. Die Bezeichnung lautet "Präventionsfachkraft". Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen. Der kirchliche Rechtsträger setzt den Präventionsbeauftragten der (Erz)Diözese über die Ernennung schriftlich in Kenntnis.

- 2. Als Präventionsfachkraft kommen Personen in Frage, die eine pädagogische, psychologische oder beraterische Ausbildung bzw. Zusatzqualifikation abgeschlossen haben.
- 3. Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Präventionsfachkraft ist verpflichtend. Während der Tätigkeit lädt der Präventionsbeauftragte, in Zusammenarbeit mit Spitzen- bzw. Dachverbänden, zu Austauschtreffen und kollegialer Beratung ein. Der Rechtsträger trägt Sorge dafür, dass die Präventionsfachkraft im angemessenen und erforderlichen Rahmen an den Treffen teilnimmt.
- 4. Die Präventionsfachkraft übernimmt folgende Aufgaben:
 - kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren;
 - fungiert als Ansprechpartner für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
 - unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte;
 - bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Rechtsträgers;
 - berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
 - trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen;
 - benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf;
 - ist Kontaktperson vor Ort für den Präventionsbeauftragten der (Erz-)Diözese.
- 5. Die Durchführung der unter VI. Ausführungsbestimmungen zu § 9 PrävO genannten Intensiv- und Basisschulungen kann zum Aufgabenbereich gehören, wenn die benannte Person an einer diözesanen Ausbildung zum Schulungsreferenten im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt teilgenommen hat oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen kann.

VIII. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1. Mai 2014 in Kraft. Die Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung in der bisher geltenden Fassung (KA 2012, Art. 143) treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Curriculum für die Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster

Den Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt (Präventionsschulungen) im Verantwortungsbereich des nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münsters liegt ein verbindliches Schulungskonzept zugrunde. Die einzelnen Schulungsmaßnahmen setzen sich aus unterschiedlich intensiven, thematisch-inhaltlichen Modulen zusammen, die eine zielgruppengerechte Qualifizierung ermöglichen.

1. Ziele der Präventionsschulungen

Ziele der Präventionsschulungen mit Blick auf die Teilnehmer/innen sind:

- Die Teilnehmer/innen verfügen über rechtliches und fachliches (Basis-)Wissen zum Thema Kindeswohlgefährdung, speziell zu sexualisierter Gewalt.
- Die Teilnehmer/innen sind sensibilisiert für Gefährdungsmomente, Hinweise und begünstigende Situationen für sexualisierte Gewalt. Sie wissen um die Bedeutung von Macht bei der Ausübung von sexualisierter Gewalt, verhalten sich reflektiert, fachlich adäquat,

respektvoll und wertschätzend gegenüber Kindern und Jugendlichen.

- Die Teilnehmer/innen kennen (institutionelle) Präventionsmaßnahmen, sind handlungsfähig bei Übergriffen, Verdachtsfällen und Grenzverletzungen. Sie wissen um Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten.

2. Inhalte der Schulungen

Abgestimmt auf die differenzierten Schulungsbedarfe der Zielgruppen nach den § 2 Abs. 7 der Präventionsordnung sind insbesondere folgende Themenbereiche in unterschiedlicher Intensität zu behandeln:

- 1. Angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis,
- 2. Strategien von Täterinnen und Tätern,
- 3. Psychodynamiken der Opfer,
- 4. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigende institutionelle Strukturen,
- 5. Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen,
- 6. Eigene soziale und emotionale Kompetenz,
- 7. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- 8. Verfahrenswege bei Anzeichen von sexualisierter Gewalt,
- 9. Informationen zu notwendigen und angemessenen Hilfe für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen,
- 10. Sexualisierte Gewalt von Kindern und Jugendlichen untereinander.

Durch die Schulungsmaßnahmen soll eine innere Haltung aufgebaut werden, die zu einem kompetenten Handeln befähigt.

Die Inhalte des Schulungskonzeptes sind in Form einer Arbeitshilfe aufbereitet. Die Arbeitshilfe kann von den Rechtsträgern nach § 1 Präventionsordnung für eigene Schulungen verwandt werden. Unter Berücksichtigung der verbindlichen inhaltlichen Mindeststandards für die zu behandelnden Themenbereiche können von den einzelnen Rechtsträgern nach Absprache mit der/dem Präventionsbeauftragten auch eigene Schulungsmaßnahmen konzipiert und durchgeführt werden.

3. Umfang der Schulungen

Intensiv-Schulungen haben einen Umfang von zwölf Zeitstunden.

Mitarbeitende in **leitender Verantwortung**, tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe über eine Basisschulung hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche geschult werden und Hilfestellungen vermittelt bekommen, wie ein geeignetes Präventions- und Schutzkonzept für die Einrichtung erstellt und umgesetzt werden kann. Diese Bestimmung ist unabhängig von Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.

Mitarbeitende mit einem **intensiven,** pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen **Kontakt** mit Minderjährigen oder schutzund hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Intensiv-Schulung gründlich geschult werden.

Basis-Schulungen haben einen Umfang von sechs Zeitstunden.

Nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden **Kontakt** mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Basis-Schulung geschult werden.

Ebenso sind Personen, die einen kurzzeitigen Kontakt mit Übernachtung mit Kindern und/oder Jugendlichen haben zu schulen.

Alle anderen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die sporadischen Kontakt mit Kindern und/oder Jugendlichen haben, werden gründlich über das institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers informiert. In der Regel entspricht dies einem zeitlichen Umfang von drei Stunden. Die Information über das Schutzkonzept des Rechtsträgers ist Aufgabe der Leitung. Diese kann die Aufgabe an Mitarbeitende delegieren, die an einer Intensivschulung teilgenommen haben.

Der Rechtsträger entscheidet über den Umfang der Schulungen für seine Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen anhand der folgenden Übersicht:

enrenamtiich Tatigen annand der folgenden Obersicht:				
Intensivschulung	Basisschulung			
Art der Tätigkeit	Art der Tätigkeit			
- Hauptamtlich-/ hauptberuflich Mit-	- nebenberufliche oder ehrenamtliche			
arbeitende	Tätigkeit/ Mitarbeit			
	- Tätigkeit im Rahmen eines Vorpraktikums			
- Mitarbeitende mit Leitungsfunktion,	oder Orientierungs-Praktikums			
Personalverantwortung,	- Tätigkeit im Rahmen eines Bundes-			
Ausbildungsverantwortung oder	freiwilligendienst (BFD), Freiwilliges			
Organisationsverantwortung	Soziales Jahr (FSJ), Freiwilliges			
	Ökologisches Jahr (FÖJ)			
- Mitarbeitende mit pädagogischer,				
therapeutischer, betreuender,	- Mitarbeitende mit pädagogischer,			
beaufsichtigender, pflegender oder	therapeutischer, betreuender,			
seelsorglicher Tätigkeit	beaufsichtigender, pflegender oder			
	seelsorglicher Tätigkeit			
- Tätigkeit als Berufs- oder Fachoberschul-				
praktikant/in oder Praxissemestler/in				

Intensität und Dauer

- regelmäßiger, täglicher oder mehrmals wöchentlicher Kontakt

Intensität und Dauer

- regelmäßiger Kontakt (ab mindestens 3 Monaten) **oder** kurzzeitiger Kontakt mit Übernachtung

4. Verantwortung

Die Verantwortung, bzw. Federführung für die (regionale) Koordination, Ausgestaltung und Abstimmung der Schulungsangebote liegt bei den von den jeweiligen Schulungsanforderungen betroffenen Arbeitsbereichen (Hauptabteilungen) im Bischöflichen Generalvikariat.

5. Referenten/Referentinnen für Präventionsschulungen

Die Ausbildung der autorisierten Fachkräfte für Präventionsschulungen hat einen zeitlichen Umfang von mindestens zwölf Zeitstunden. Autorisierte Fachkräfte für Präventionsschulungen können Intensivschulungen und Basisschulungen leiten.

Ausschließlich für die Basisschulungen in der Kinder- und Jugendarbeit werden zusätzlich Teamer/innen für Präventionsschulungen ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt in der Durchführungsverantwortung der Hauptabteilungen des Bischöflichen Generalvikariats durch Fachkräfte aus der Beratungs- bzw. Präventionsarbeit oder durch erfahrene Fachkräfte für Präventionsschulungen. Sie hat einen zeitlichen Umfang von mindestens zwölf Zeitstunden.

Alle Fachkräfte für Präventionsschulungen und Teamer/innen für Präventionsschulungen müssen während ihrer Ausbildung oder vor ihrer Ausbildung an einer Präventionsschulung teilgenommen haben.

Schulungsreferenten/innen verpflichten sich vier (zwölfstündige oder sechsstündige) Schulungen innerhalb von zwei Jahren durchzuführen. Sie müssen innerhalb von zwei Jahren an einer Fortbildungsveranstaltung der Stabsstelle Prävention teilnehmen.



Selbstauskunftserklärung gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Münster

I. Personalien der/des Erklärenden

·			
Name, Vorname			
Geburtsdatum, -ort			
Anschrift			
II. Tätigkeit der/des Erklä	renden		
Einrichtung, Dienstort	renden		
Limentang, Dienstort			
Dienstbezeichnung			
III. Erklärung			
-			
In Ergänzung des von mir vorge			
wegen einer Straftat im Zusamr und auch insoweit kein Ermittlu			
und auch insoweit kein Ermittid	ngsverianren gegen	mich eingeleitet worden i	51.
Für den Fall, dass diesbezüglich	ı ein Ermittlungsverf	ahren gegen mich eingele	eitet wird, verpflichte ich
mich, dies meinem Dienstvorge			, ,
	, den		
Ort	Datum		
Unterschrift			-
OHIGISCHIIIL			

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 STGB



Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch Kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Verpflichtungserklärung der Pfarrei St. Peter in Waltrop

Personalien und Tätigkeit d	ler / des Erklärenden
Name, Vorname:	
Anschrift:	
Gemeinde, Einrichtung:	
Erklärung	
Ich habe den Verhaltenskode.	x der Pfarrei St.Peter in Waltrop erhalten.
Die darin formulierten Verha genommen.	ltensregeln in unserer Pfarrei habe ich aufmerksam zur Kenntnis
Ich verpflichte mich, den Ver	haltenskodex gewissenhaft zu befolgen.
Ort und Datum	Unterschrift

Empfehlungen zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Tätigkeit/Angebot/ Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlungen für erweitertes Führungszeugnis	Begründung
1.) Leiter/in von Gruppen, Treffs und dauerhaften bzw. regelmäßigen Programmangeboten oder Veranstaltungen (dauerhaft = bei täglichen Treffen mind. 5 Tage; bei wöchentlichen Treffen	Verantwortliche, alleinige Leitung, die über eine einmalige Zusammenkunft hinaus geht. z.B.: Gruppenleitung	Ja	Aufgrund der Tätigkeit und Funktion liegt in der Art (Leitungstätigkeit) ein besonderes Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Durch die Dauer (Regelmäßigkeit) kann eine besondere Nähe und Intensität des Kontaktes unterstellt
mind. 6 Wochen) 2.) Inhaltliche Verantwortlichkeit für ein Programmangebot bzw. eine Veranstaltung	Programmdurchführung in einem beobachteten Rahmen unter Anwesenheit eines/r Leiters/in z.B. Filmnachmittage, Bastelangebote, Ferienspiele, Sternsingeraktion	Nein	werden. Durch die Tätigkeit unter Beobachtung kann keine Macht- und Hierarchiestruktur angenommen werden. Der Einsatz findet unter Beobachtung statt und ist eingebunden in ein Aufsichtssystem.
3.) Aushilfs- und Unterstützungs- tätigkeiten ohne Übernachtung und ohne Alleinverantwortung	Reine Unterstützungs- arbeit z.B.: in Gruppenarbeit, Jugendtreffs oder Veranstaltungen unter Aufsicht eines/r Leiter/in	Nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht und Hierarchiestruktur erwarten. Der Einsatz findet in der Regel unter Aufsicht statt.
4.) Alle Tätigkeiten mit Übernachtung	Bei Übernachtungs- maßnahmen mit Minderjährigen	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen ausgegangen werden.

Dieses Prüfschema ist angelehnt an landes- und bundesweite Empfehlungen und entspricht den Anforderungen und Vorgaben aus dem Bundeskinderschutzgesetz.

Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Briefkopf/ Name und Anschrift des Trägers
Bestätigung Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend §72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.
Frau/Herr
geboren am: in:
wird hiermit gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Vorstand des/der
vorzulegen. (Name des Trägers)
Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser

ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Unterschrift/Stempel des Trägers

Ort und Datum

Beratungsmöglichkeiten:

Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung u. Misshandlung von Kindern e.V., Westfälische Kinder- und Jugendklinik, Dr.-Friedrich-Steiner-Straße 5, 45711 Datteln, 02363 – 975467

www.kinderklinik-datteln.de/ leistungen/angebote-und-einrichtungen/aerztlicheberatungsstelle-gegen-vernachlaessigung-und-misshandlung-von-kindern/

Kinderschutzambulanz, Westfälische Kinder- und Jugendklinik, Dr.-Friedrich-Steiner-Straße 5, 45711 Datteln, 02363 – 975-375

www.kinderklinik-datteln.de/leistungen/angebote-undeinrichtungen/kinderschutzambulanz/

Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen im Bistum Münster Beratungsstellen auch in Recklinghausen und Datteln www.ehefamilieleben.de

Information für Menschen, die eine sexuelle Neigung zu Kindern oder Jugendlichen spüren und nicht zu Tätern werden wollen www kein-taeter-werden de

Beratung und Prävention bei sexueller Gewalt gegen Jungen www.basis-praevent.de

Jetzt erst Recht - Eine Handreichung. Menschenrechtsbasierte Sexualpädagogik mit Jugendlichen www.profamilia.de/fileadmin/publikationen/Fachpublikationen/

Dienstleistung sexueller missbrauch.pdf

Seiten des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung www.beauftragter-missbrauch.de

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Anlaufstellen und Hilfen für (potentielle) Täter und Täterinnen www.hilfeportal-missbrauch.de/informationen/uebersicht-schutz-und-vorbeugung/hilfen-fuer-potenzielle-taeter-und-taeterinnen.html

Prävention sexualisierter Gewalt im Bistum Münster www.praevention-im-bistum-muenster.de

Informationen des BDKJ www.bdkj.de/themen/missbrauch-und-praevention

Beratungsstellenfinder, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen

www.nina.de

Informationen und Materialien der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V. www.thema-jugend.de

Aufklärung für Mädchen und Jungen über ihre Rechte und über sexuellen Missbrauch www.trau-dich.de

Deutscher Kinderschutzbund www.dksb.de

Kinderschutzbund NRW www.kinderschutzbund-nrw.de

Zartbitter – Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt für Jugendliche ab 14 Jahren, Frauen und Männer, Münster, 0251 – 4140555 www.muenster.org/zart-bitter/cms/

"Neue Wege" - Beratungsstelle gegen Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauch von Kindern (Caritasverband für Bochum und Wattenscheid e.V.): **Kinderschutzambulanz (Häusliche Gewalt)**, Alexandrinenstr. 9, 44791 Bochum, Tel. 0234/503669, Email: NeueWege@caritas-bochum.de **Rückfallvorbeugung**, Lohbergstr. 2a, 44789 Bochum Tel. 0234/9650349, Email: NeueWege.RV@caritas-bochum.de

"Echte Männer reden" - Beratung für gewalttätige Männer – auch anonym (Caritasverband Herten e. V.), 0151 - 25343444

Literatur:

Bistum Münster, Bischöfliche Präventionsbeauftragte (Hrsg.): Prävention im Bistum Münster, Hinsehen und schützen, Arbeitshilfe für Präventionsschulungen im Bistum Münster, Münster 2012

Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Erziehungshilfen in der Diözese Münster AGE): Arbeitshilfe zum grenzachtenden Umgang, für eine gewaltfreie Erziehung, Betreuung und Beratung und zum sicheren Umgang bei Fehlverhalten, Münster 2013

Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.) 2011: Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral. Bonn.

Bange, Dirk / Deegener, Günter 2002:

Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim, Psychologische Verlags-Union.

Enders, Ursula / Kossatz, Yücel / Kelkel, Martin / Eberhardt, Bernd 2010: Zur Differenzierung von Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexueller Gewalt. Zartbitter Köln. Eigenverlag.

Gründer, Mechthild / Kleiner, Rosa / Nagel, Hartmut 2017: Wie man mit Kindern darüber reden kann. Ein Leitfaden zur Aufdeckung sexueller Misshandlung, Beltz

Bange, Dirk / Körner, Wilhelm 2002: Handwörterbuch Sexueller Missbrauch, Hogrefe